
Kantonale Zivilstandsverordnung ¹

(Änderung vom 20. August 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 12. November 2003² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement des Innern.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde ist im Zivilstandswesen zuständig, soweit ihr das eidgenössische und kantonale Recht Aufgaben zuweisen oder für die nicht eine andere Instanz zuständig ist.

³ Der Regierungsrat kann die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde mit einer Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise der Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons übertragen. Darin sind mindestens zu regeln:

- a) die übertragenen Aufgaben;
- b) die Leistungsabgeltung;
- c) der Datenschutz;
- d) das Controlling und Berichtswesen;
- e) die Haftung;
- f) das Kündigungsrecht.

§ 3 Überschrift, Abs. 1 und 3

Zivilstandsbeamte

¹ Das Dienstleistungszentrum stellt für das Zivilstandsamt mindestens einen Zivilstandsbeamten sowie einen Stellvertreter an und teilt dies der kantonalen Aufsichtsbehörde umgehend mit.

³ Die im Zivilstandswesen tätigen Personen stehen unter der Fachaufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde und unter der Dienstaufsicht der Anstellungsbehörde.

§ 9 Abs. 2

² Gemeinden ohne Zivilstandsamt bezeichnen eine Amtsstelle, bei der die meldepflichtigen Privatpersonen die Todesfälle schriftlich oder persönlich anzeigen können.

§ 10 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Ist eine ausländische Person von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis betroffen und ins Personenstandsregister aufzunehmen, sind die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Vorlegungspflicht vorsehen.

§ 12 Einleitungssatz

Für die Eintragung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ist auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde zuständig:
Bst. a und b unverändert.

§ 13 Abs. 2

² Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten und der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 14 Abs. 1

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Weisungen erlassen, soweit das Bundesrecht und das kantonale Recht keine abschliessende Regelung vorsehen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. § 2 Abs. 3 wird sofort in Kraft gesetzt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 20. August 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-59.

² SRSZ 211.111.